



Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zusatzqualifikation mit Potenzial

Beratungsfragen mit Auslandsbezug gehören heute zum Alltag jedes Steuerberaters. Berufsangehörige, die sich in diesem Themenfeld spezialisieren möchten, können mit dem Fachberater für Internationales Steuerrecht eine attraktive Zusatzqualifikation erwerben. Dieser Beitrag erläutert die Voraussetzungen für den Erwerb des Fachberatertitels.



Falk Mehlhorn

Internationales Steuerrecht ist kein Exotenthema

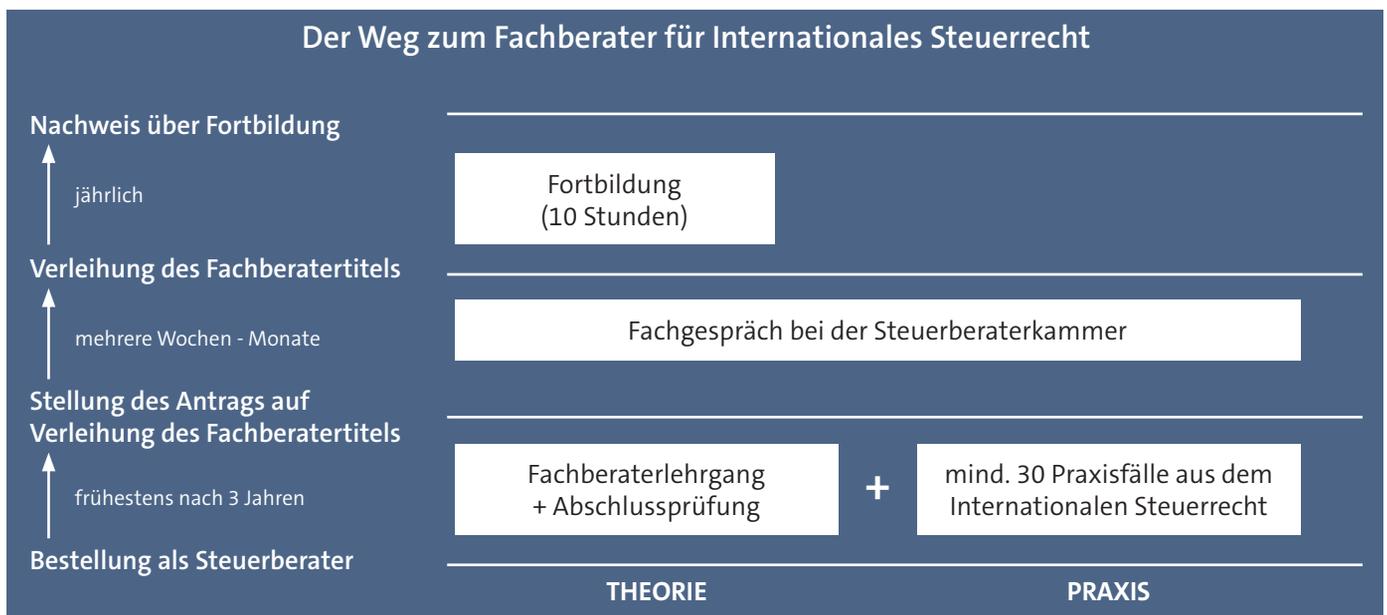
Dass sich hinter dem Begriff *Double Irish with a Dutch Sandwich* keine kulinarische Spezialität verbirgt, sondern vielmehr ein Gestaltungsmodell zur Minimierung der Steuerbelastung großer, vornehmlich US-amerikanischer Konzerne, ist vielen Lesern sicherlich bereits bekannt. Diese und vergleichbare Steuergestaltungen werden häufig als plakative Beispiele genannt, wenn es um die Besonderheiten von grenzüberschreitenden Steuerfragen geht.

Doch das sogenannte *Internationale Steuerrecht* ist keineswegs nur eine Domäne der *Big Four* und einiger weiterer Steuer-

beratungsgesellschaften, die sich auf komplizierte Umstrukturierungen multinationaler Konzerne spezialisiert haben. Vielmehr gehören heute Beratungsfragen mit Auslandsbezug auch bei alltäglichen Sachverhalten zum Tagesgeschäft vieler kleinerer und mittelständischer Steuerberater; sei es zum Beispiel die Beratung einer Unternehmerin, die ihr Geschäft ins Ausland erweitern möchte; eines Grenzgängers, der im Nachbarland arbeitet oder eines Pensionärs mit einer Ferienimmobilie auf den Balearen, die er zu seinem dauerhaften Wohnsitz machen möchte.

Dementsprechend sind grenzüberschreitende Sachverhalte auch in der Steuerberaterprüfung längst kein „Exotenthema“ mehr, sondern werden im Examen mittlerweile regelmäßig

Der Weg zum Fachberater für Internationales Steuerrecht



abgeprüft. Dabei wird den Prüfungsteilnehmern jedoch meist nur die Beherrschung der Grundkenntnisse des Internationalen Steuerrechts abverlangt. Angesichts der hohen Praxisrelevanz dieses Themengebietes und des damit verbundenen stetig steigenden Bedarfs an hoch qualifizierter Steuerberatung in diesem Bereich können Steuerberater seit dem Jahr 2007 die Bezeichnung *Fachberater für Internationales Steuerrecht* erwerben. Dieser von den Steuerberaterkammern verliehene Titel darf unmittelbar neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden. Steuerberater haben damit die Möglichkeit, ähnlich wie Fachanwälte und Fachärzte, mit dem Fachberatertitel eine besondere Qualifikation auch nach außen darzustellen und sich damit von selbsternannten Experten und Spezialisten abzugrenzen.

Erwerb der Fachberaterbezeichnung durch Lehrgang und Abschlussprüfung

Die Fachberaterbezeichnung wird nur an Steuerberater verliehen. Der entsprechende Antrag kann frühestens drei Jahre nach der Bestellung als Steuerberater gestellt werden. Darin muss der Steuerberater besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachweisen, die über denen liegen, die üblicherweise durch Ausbildung und Berufspraxis in der Steuerberatung erlangt werden.

Der Schwerpunkt der nachzuweisenden theoretischen Kenntnisse liegt auf dem Gebiet des Ertragsteuerrechts. Die Themenbereiche sind in der Fachberaterordnung wie folgt definiert:

- ▶ Nationales Außensteuerrecht,
- ▶ Recht der Doppelbesteuerung,
- ▶ Internationale Bezüge des Umwandlungssteuerrechts,
- ▶ Grundzüge der systematischen Grundstrukturen ausländischer Steuerrechtsordnungen,
- ▶ Grundsätze der internationalen Einkünftezuordnung,
- ▶ Besteuerung von Steuerausländern in Deutschland,
- ▶ Besteuerung inländischer Steuerpflichtiger im Ausland, insbesondere Strukturierung von Auslandsinvestitionen,
- ▶ Grenzüberschreitende Arbeitnehmerbesteuerung,

- ▶ Steuerplanungstechniken,
- ▶ Internationales Erbschaftsteuerrecht und ggf. Vermögensteuerrecht,
- ▶ Verrechnungspreise einschließlich Dokumentationspflichten,
- ▶ Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten,
- ▶ Steuerrechtliche Bezüge des Europarechts.

Diese Kenntnisse werden in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachberaterlehrgang erworben. Dieser muss die o. g. Themengebiete abdecken, einen Umfang von mindestens 120 Zeitstunden haben und von der für den Lehrganganbieter zuständigen Steuerberaterkammer zertifiziert worden sein.

Zusätzlich ist das Bestehen einer Abschlussprüfung erforderlich, die im Rahmen des Lehrgangs abgelegt wird. Die Prüfung besteht aus drei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs müssen alle drei Klausuren bestanden werden.

Nachweis der praktischen Erfahrungen durch Fälle erforderlich

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Beantragung des Fachberatertitels mindestens 30 Fälle auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts nachgewiesen werden können. Diese Fälle müssen persönlich und eigenverantwortlich bearbeitet worden sein.

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, was genau unter einem „Fall“ zu verstehen ist. Hier gilt als Faustregel: Unter einem Fall ist jede Mandatsbearbeitung von „mittlerer Art und Güte“, also mittlerer Bedeutung, mittleren Umfangs und mittleren Schwierigkeitsgrads zu verstehen. Sogenannte „Massefälle“, in denen zum Beispiel gleich gelagerte Einsprüche erfolgen, oder Steuererklärungen mehrerer aufeinanderfolgender Jahre, in denen sich nur die Zahlenangaben ändern, zählen regelmäßig nur als ein Fall, da nur ein einheitlicher Lebenssachverhalt vorliegt. Andererseits können aus einem sehr umfangreichen und

komplexen Beratungsmandat durchaus mehrere Fälle generiert werden.

Damit stellt das Erreichen der geforderten Anzahl von 30 Praxisfällen insbesondere für Steuerberater aus kleineren Kanzleien eine gewisse Herausforderung dar, da immer nur die Fälle der letzten drei Jahre berücksichtigt werden. Dies dürfte auch eine Erklärung dafür sein, warum einige Teilnehmer, die einen Fachberaterlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, den Titel nicht oder nicht unmittelbar erwerben. Es ist deshalb sehr zu empfehlen, möglichst frühzeitig geeignete Fälle zu bearbeiten und zu dokumentieren, wenn man sich den Fachberatertitel als Ziel gesetzt hat. Zudem sollten mehr als 30 Fälle gesammelt werden. Sollte die Steuerberaterkammer einige der eingereichten Fälle nicht anerkennen, kann die erforderliche Mindestanzahl auf diese Weise dennoch erreicht werden.

Der Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung sollte innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Lehrgangs gestellt werden. Der zuständige Ausschuss der Steuerberaterkammer kann den Antragsteller zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen noch zu einem Fachgespräch laden. Ein solches Fachgespräch wird jedoch nicht immer geführt. Die Steuerberaterkammer kann auch davon absehen, wenn die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen den Eindruck vermitteln, dass der Bewerber über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Interessant auch für angestellte Steuerberater

Der Erwerb des Fachberatertitels ist auch für angestellte Steuerberater eine attraktive Zusatzqualifikation, insbesondere wenn sie als Syndikus-Steuerberater in der Industrie beschäftigt sind. Auch Fälle, die ein angestellter Steuerberater für seinen Arbeitgeber bearbeitet, können als Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen anerkannt werden, wenn sie fachlich unabhängig und selbstständig bearbeitet wurden. Hier kommt es auf eine entsprechende Ausgestaltung des Angestelltenverhältnisses an. Es ist deshalb empfehlenswert, vor der Antragstellung Rücksprache mit der zuständigen Steuerberaterkammer zu halten.

Ausgewählte Lehrganganbieter für den Erwerb des Titels

Der für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse erforderliche Fachberaterlehrgang kann in einem überschaubaren Zeitraum von wenigen Monaten bei verschiedenen Anbietern berufsbegleitend absolviert werden. Da die Inhalte und der Zeitumfang durch die Fachberaterordnung vorgegeben sind, unterscheiden sich die Angebote vor allem in der Form der Durchführung.

Das *Steuerrechts-Institut KNOLL* bietet dafür als einziger Anbieter einen zertifizierten Fernlehrgang an. Während des viermonatigen Fernunter-

richts werden den Teilnehmern die Lernmaterialien (Lehrbriefe, Übungsfälle und Übungsklausuren) zur individuellen Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Unterstützung bietet eine umfangreiche Online-Lernplattform. Daran anschließend kann zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung optional eine zweitägige Präsenzveranstaltung in München besucht werden. Die Abschlussprüfung findet einige Wochen später ebenfalls in München statt.

Einige weitere Veranstalter führen Fachberaterlehrgänge als Präsenzveranstaltung durch. Hier werden die Veranstaltungen und Prüfungen in der Regel auf mehrere Präsenzblöcke verteilt, zwischen denen jeweils einige Wochen liegen. Insgesamt umfassen diese Angebote ca. 20 Veranstaltungstage. Entsprechende Fachberaterlehrgänge haben zum Beispiel die *Bundessteuerberaterkammer* in Berlin, *Fachseminare von Fürstenberg* in Köln sowie die *WWU Weiterbildung gGmbH* in Münster im Angebot.

Eine weitere Möglichkeit bieten die *Universitäten in Freiburg und Hamburg* an: Hier kann der Fachberatertitel im Rahmen berufsbegleitender Masterstudiengänge erworben werden. Die im Studiengang bearbeiteten Klausuren entsprechen den Vorgaben zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und werden von den Steuerberaterkammern anerkannt. Interessant sind diese Angebote vor allem dann, wenn nicht der Fachberatertitel, sondern der akademische Abschluss das vorrangige Ziel ist, da die Gebühren deutlich über denen reiner Fachberaterlehrgänge liegen und für das gesamte Studium ca. zwei Jahre zu veranschlagen sind.

Jährliche Fortbildung erforderlich

Um den Fachberatertitel dauerhaft führen zu können, besteht ab dem Jahr, das auf die Verleihung des Titels folgt, die Verpflichtung zum Besuch einer jährlichen Fortbildungsveranstaltung. Diese muss aktuelle Themen des Internationalen Steuerrechts zum Inhalt haben und mindestens zehn Zeitstunden umfassen. Den entsprechenden Nachweis muss der Steuerberater unaufgefordert bei seiner Steuerberaterkammer einreichen.



Neben den bereits genannten Lehrgangsanbietern gibt es für die Fortbildung eine Reihe weiterer Veranstalter, sodass das Angebot entsprechend vielfältig ist. Als erster Anbieter bietet das *Steuerrechts-Institut KNOLL* ab diesem Jahr die Fortbildung auch in Form einer Online-Veranstaltung an.

Weitere Fachberatertitel – mit Einschränkung

Der Erwerb einer Zusatzqualifikation in Form einer Fachberaterbezeichnung ist auch auf anderen Themengebieten möglich: Zusammen mit dem *Fachberater für Internationales Steuerrecht* wurde von der Bundessteuerberaterkammer der *Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern* eingeführt.

Darüber hinaus bietet auch der *Deutsche Steuerberaterverband DStV e. V.* eine ganze Palette von Fachberatertiteln an, zum Beispiel den *Fachberater für Unternehmensnachfolge*, den *Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft* oder den *Fachberater für das Gesundheitswesen*. Zu beachten ist dabei, dass diese Bezeichnungen nicht als unmittelbarer Zusatz zur Berufsbezeichnung „Steuerberater“ geführt werden dürfen, sondern räumlich abzugrenzen sind – im Gegensatz zu den beiden von den Steuerberaterkammern verliehenen Fachberatertiteln.

Fazit – Zusatzqualifikation mit Potenzial

Mit dem *Fachberater für Internationales Steuerrecht* können Steuerberater ihr Beratungsprofil durch eine anerkannte Zusatzqualifikation marktwirksam stärken und angemessen darstellen. Der Anteil der Berater mit Fachberatertitel im Vergleich

zur Gesamtzahl der Berufsträger ist zwar noch sehr gering: Nur 1.367 der insgesamt 88.509 Berufsangehörigen führte am Stichtag 1. 1.2020 die Fachberaterbezeichnung, was einem Anteil von 1,5 % entspricht¹. Gerade diese niedrige Quote verleiht Steuerberatern mit Fachberatertitel jedoch auch eine Exklusivität und wirkt sich dadurch sehr positiv auf die Karriere aus – durch die Gewinnung neuer Mandanten, ein steigendes Gehalt und nicht zuletzt auch durch ein höheres Ansehen unter den Berufskollegen. Angesichts der weiter zunehmenden Internationalisierung des Beratungsgeschäfts ist die Qualifikation zum *Fachberater für Internationales Steuerrecht* für Steuerberater damit eine lohnende Investition in die eigene berufliche Zukunft.

AUTOR



Falk Mehlhorn, Dipl.-Volksw., ist Lehrgangsmanager beim Steuerrechts-Instituts KNOLL. Davor war er viele Jahre an der Universität Freiburg als Studiengangsmanager für den TaxMaster und den MBA International Taxation tätig.

¹ Quelle: Bundessteuerberaterkammer, Berufsstatistik 2019.